



DPoIG
DEUTSCHE POLIZEIGEWERKSCHAFT
im DBB

Landesverband Rheinland-Pfalz

Adam-Karrillon-Str. 62
D 55118 Mainz
Telefon (06131) 23 44 88
Telefax (06131) 22 52 67
www.dpolg-rlp.de

DPoIG Rheinland-Pfalz, Postfach 3404, 55024 Mainz

Innenausschuss des Landtages Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Mainz, im Juli 2015

**Anhörung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz
Steigende Gewalt gegen Polizisten – Eigenen Straftatbestand einführen
Antrag der Fraktion der CDU – Drucksache 16/5031 -**

Die Fraktion der CDU setzt sich mit ihrem Antrag für die Einführung eines eigenen Straftatbestandes und eine Strafverschärfung bei tätlichen Angriffen auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte und für die Unterstützung eines entsprechenden hessischen Gesetzesantrages ein.

Die Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG) begrüßt die Initiative der CDU-Fraktion.

Die zunehmende Gewalt gegen Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte, Feuerwehr und andere Einsatzkräfte ist belegt und eine Strafverschärfung von „tätlichen Angriffen auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte“, wäre ein starkes und richtiges Signal. Darüber hinaus greift die geplante Erweiterung der „besonders schweren Fälle“ um den Strafverschärfungsgrund der „gemeinsamen Tatbegehung“ eine bereits bei der Novellierung des § 113 StGB erhobene Forderung der DPoIG auf und wird uneingeschränkt begrüßt.

Die vorgesehene Einfügung eines neuen Paragraphen 112 StGB in Abschnitt 6 des StGB „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ erscheint nicht schlüssig, weil der Straftatbestand des § 113 StGB zwar das Merkmal des tätlichen Angriffes enthält, die Vorschrift aber explizit auf die Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung abhebt und deshalb gerade nicht die körperliche Integrität der Vollstreckungsbeamten als Schutzgut priorisiert.

So wird in § 113 Abs.3 StGB ausgeführt, dass die Widerstandshandlung bzw. der tätliche Angriff selbst dann nicht strafbar ist, wenn die Diensthandlung zwar nicht rechtmäßig war, der Täter aber irrig annimmt, sie sei es gewesen. Die kriminelle Energie des Angreifers, sein Vorsatz, z.B. einen Polizeibeamten zu verletzen und der Unrechtsgehalt der Tat spielen hier also keine Rolle. Auch der nach dem hessischen Modell vorgesehene neue Straftatbestand ändert daran nichts.

Systematisch wäre demnach die Einfügung der neuen Vorschrift, die sich an der körperlichen Unversehrtheit orientiert, eher im 17. Abschnitt, bei den Körperverletzungsdelikten vorzunehmen.

Fraglich scheint, ob die mit dem Gesetzentwurf einher gehende strafrechtliche Privilegierung, die dem Schutz von Berufsgefahrenträgern dienen soll, mit dem BVerfG-Beschluss vom 7.7.2009, 1BvR1164/07, konform geht. Der Beschluss wurde zwar zu einem ganz anderen Thema gefasst. Das BVerfG hat sich in der Folge bei Entscheidungen zu unterschiedlichen Sachverhalten aber immer wieder auf diesen Beschluss bezogen, wenn es um die Abgrenzung von zulässigen und unzulässigen Privilegierungen ging.

Eine solche Privilegierung könnte der Fall sein, wenn nicht alle Möglichkeiten der Optimierung des individuellen Schutzes der Berufsgefahrenträger erwogen und ausgeschöpft worden sind. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die hessische Forderung nach einem neuen Tatbestand § 112 StGB nicht eine solche Privilegierung darstellt.

Rechtlich problematisch ist, aus den vielen Beschäftigten der Polizei eine einzelne Statusgruppe unter besonderen strafrechtlichen Schutz zu stellen. Der Gesetzesentwurf zielt ausdrücklich auf die „Beamten des Polizeidienstes“ ab und ignoriert dabei, dass tausende Tarifbeschäftigte der Polizei, die in Uniform Dienst versehen und für den Laien nicht von ihren beamteten Kolleginnen und Kollegen zu unterscheiden sind, ebenso der steigenden Gewalt ausgesetzt sind. Dies gilt beispielsweise für Kräfte, die in Objektschutzmaßnahmen oder in der Gefangenenbewachung und beim Gefangenentransport tätig sind. Diese Ungleichbehandlung wäre nicht akzeptabel. Die Polizeibesetzigten würden in solche mit größerem und geringerem strafrechtlichen Schutz unterteilt, was eine völlig sachfremde Spaltung der Belegschaft gleich käme.

Deshalb sind alle Beamten und Beschäftigten die mit der Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben betraut sind unter den Schutz der Norm zu stellen, wenn der tätliche Angriff im Bezug zum Dienst erfolgt.

Darüber hinaus vernachlässigt der Gesetzesantrag die Tatsache eines breiten Autoritätsverlustes des Staates ebenso wie die Tatsache, dass auch andere Beschäftigungsgruppen, die staatliche Aufgaben wahrnehmen, steigender Gewalt ausgesetzt sind. So z.B. die kommunalen Vollzugsdienste und Justiz aber auch Lehrer und beschäftigte in Job-Center, Ausländerbehörden etc.

Unabhängig von der notwendigen, nicht nur symbolischen Wirkung einer verschärften strafrechtlichen Sanktionierung und der Erweiterung des geschützten Personenkreises, müssen weitere notwendige Schritte auf den Weg gebracht werden.

So fordert die DPoIG schon seit Jahren, zuletzt auch Thema bei der 54. Sitzung des Innenausschuss am 02.06.2015, mehr Fürsorge des Dienstherrn für angegriffene und dabei zu Schaden gekommene Bedienstete, indem ihnen dienstlicher Rechtsschutz gewährt wird, um ihre Schadenersatzforderungen durchzusetzen. Nicht zuletzt muss der Dienstherr für zuerkannte Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen der Bediensteten gegen Forderungsabtretung eintreten.

Abschließend darf nicht vergessen werden, dass der Abschreckungsgehalt einer Strafdrohung mit dem Grad der Ausschöpfung des Strafrahmens steigt oder fällt. Geringe Strafen bestärken die Täter und demotivieren die Opfer von Widerstandshandlungen. Hier ist die Justiz gefordert, unabhängig davon, wie der gesetzliche Strafrahmen definiert ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Langenberger', written in a cursive style.

Benno Langenberger
Landesvorsitzender